

Satzung des RSC-Tretlager Ruhr e.V.

Präambel

Alle aufgeführten Funktionen stehen unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise für weibliche und männliche Mitglieder offen.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "RSC-Tretlager Ruhr e.V.", nachfolgend RSC genannt.
2. Der RSC ist Mitglied des Radsportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.
3. Der RSC hat seinen Sitz in Wetter/Ruhr und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetter (Ruhr) eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des RSC ist die Förderung und Pflege des Radsports, insbesondere durch die
 - a) Förderung und Entwicklung des Straßen- und Breitensports
 - b) Förderung der Jugendarbeit
 - c) Vertretung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder.
2. Der RSC ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der RSC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der RSC ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des RSC. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des RSC kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Durch die Aufnahme erkennt das Mitglied die bestehende Vereinssatzung an.
5. Die Wiederaufnahme ehemaliger Mitglieder bedarf des einstimmigen Beschlusses des Vorstandes. Hiergegen ist ein Einspruch nicht zulässig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss des Mitglieds oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt kann mit monatlicher Kündigungsfrist zum Quartalsende erfolgen.
3. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
4. Der gezahlte Mitgliedsbeitrag verbleibt dem Verein.
5. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.
6. Ein Mitglied kann auf schriftlichen Antrag hin, nach vorheriger Gelegenheit zur Stellungnahme, vom Vorstand aus dem RSC ausgeschlossen werden.
7. Die Ausschließung eines Mitglieds kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:
 - a) Gröbliche und schuldhafte Verletzung der in § 8 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder
 - b) Nichtbegleichung seiner eingegangenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz schriftlicher Mahnung
 - c) Schuldhafte Zuwiderhandlung gegen die Grundsätze der vorliegenden Satzung, insbesondere grobe Verstöße gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche zweckgebundene Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder vom vollendeten zehnten Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und durch ihren gesetzlichen Vertreter (§ 4.2) ihre Interessen wahrnehmen lassen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
2. Als Vorstandsmitglieder (§ 12.3) sind Mitglieder vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an wählbar.
3. Für alle Ämter und Funktionen innerhalb des RSC ist Wiederwahl zulässig.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind neben § 7 insbesondere berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.
2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die Satzung des RSC zu befolgen, nicht gegen die Interessen des RSC zu handeln, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge auch im Einzugsverfahren zu zahlen und an allen sportlichen Veranstaltungen des Radsports nach Kräften mit zu wirken.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet in allen aus der Mitgliedschaft zum RSC erwachsenden Rechtsangelegenheiten (andere Vereinsmitglieder und übergeordnete Sportbünde sowie Sportfachverbände) deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 9 Rechtsmittel

1. Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 4.3) oder gegen einen Ausschluss (§ 5.7) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim Vorsitzenden ein zu reichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig.

§ 10 Vereinsorgane

1. Organe des RSC sind
 - a) die Mitgliederversammlung als oberstes Organ
 - b) der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jedes Jahr im ersten Quartal nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Den Termin der Mitgliederversammlung legt der Vorstand fest.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich mit entsprechender Begründung beim Vorstand beantragt hat.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit der Tagesordnung durch den Vorsitzenden. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
4. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellen der stimmberechtigten Mitglieder des RSC
 - b) Bekanntmachung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
 - c) Entgegennahme der Berichte
 - d) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge zur Mitgliederversammlung
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wobei die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet. Eine geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied dies beantragt. Zwei Stimmentzähler haben das Abstimmungsergebnis festzustellen.
6. Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.
7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
8. Über die ordentlichen Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Vorsitzender
 - b) Stellvertretenden Vorsitzenden

- c) Kassenwart
- d) Schriftführer

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gemäß § 7.3 gewählt. Dabei werden in Jahren mit ungerader Zahl: Vorsitzender, Kassenwart

gerader Zahl: Stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer

gewählt. Stellvertretender Vorsitzender und Schriftführer werden ein Jahr nach Gründung neu gewählt.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende allein oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenwart.
4. Bei Rechtsgeschäften, die einen Wert von 100 € überschreiten, ist die Zustimmung des Kassenwarts erforderlich.
5. Der Vorstand (§ 12.3) ist ermächtigt, das Recht zur Vermarktung bezahlter Sportler auf Dritte zu übertragen. Alle Einnahmen aus diesen Verträgen werden satzungsgemäß verwendet.
6. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Belange des Vereins.
7. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist nach Maßgabe von § 12 beschluss- und entscheidungsfähig.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahre gemäß § 7.3 in Jahren mit
ungereader Zahl 1. Kassenprüfer
gerader Zahl 2. Kassenprüfer
die dem Vorstand gemäß § 12.1 nicht angehören dürfen. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 11.1) ist die Abrechnung des Geschäftsjahres zu prüfen und über das Ergebnis dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten.
3. Die Kassenprüfer haben das Recht, ohne vorherige Anmeldung weitere Prüfungen vorzunehmen.
4. Bei jeder Prüfung müssen mindestens zwei Kassenprüfer anwesend sein.
5. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Sport- und Jugendwart

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren gemäß § 7.3 in Jahren mit
2. ungerader Zahl 1. Jugendwart, Sportwart
gerader Zahl 2. Jugendwart
die dem Vorstand gemäß § 12.1 nicht angehören. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.
3. Der Sportwart wird nach allen Kräften durch den Vorstand unterstützt.
4. Sport- und Jugendwart handeln nach den unter § 2.1 genannten Zwecken und Aufgaben des RSC und stimmen Ihre Arbeit mit dem 1. und 2. Vorsitzenden ab.

5. Der Jugendwart berichtet auf Wunsch des Vorstandes über seine Tätigkeiten im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur mit einer 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Auf Anträge zur Satzungsänderung muss in der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hingewiesen werden.
3. Ein Dringlichkeitsantrag zur Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 16 Vereinsfarben

1. Die Vereinsfarben des RSC sind: weiß — grau — rot — blau.

§ 17 Ehrenmitglieder

2. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Die Ehrevorsitzenden haben Sitz und Stimme im Vorstand.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer 3/4-Mehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Die Auflösung kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
6. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als fünfzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
7. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten an einem gemeinnützigen Zwecke zu. Dieser wird bei der Auflösungsversammlung benannt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form auf der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) des RSC am 04.04.2014 in Wetter beschlossen worden und tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Wetter (Ruhr), 04.04.2014

Vorsitzender

Stv. Vorsitzender

Schriftführer